

**1. Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer (§ 43 Abs. 2 BbgKVerf)
für einen Ausschuss mit 9 Mitgliedern bei folgender Fraktionsbildung:**

Fraktion SPD	14 Mitglieder
Fraktion DIE LINKE.	12 Mitglieder
Fraktion CDU	12 Mitglieder
Fraktion BVB/Freie Wähler	4 Mitglieder
Fraktion Bauernverband	3 Mitglieder
Fraktion Bü90/Grüne	3 Mitglieder
Fraktion AfD	3 Mitglieder
(insgesamt)	51 Mitglieder

Berechnung

Fraktion SPD (14)	$9 \times 14 : 51 = 2,47$	2	= 2 Sitze
Fraktion LINKE (12)	$9 \times 12 : 51 = 2,11$	2	= 2 Sitze
Fraktion CDU (12)	$9 \times 12 : 51 = 2,11$	2	= 2 Sitze
Fraktion BVB/FW (4)	$9 \times 4 : 51 = 0,70$	0 + 1	= 1 Sitz
Fraktion BV (3)	$9 \times 3 : 51 = 0,52$	0	- Losentscheid
Fraktion Bü90/Grüne (3) 9 x 3	$3 : 51 = 0,52$	0	- Losentscheid
Fraktion AfD (3)	$9 \times 3 : 51 = 0,52$	0	- Losentscheid

Ergebnis:

Die Fraktionen SPD, LINKE und CDU sind mit jeweils zwei Sitzen im Ausschuss vertreten.

Die Fraktion BVB/Freie Wähler ist mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten.

Über die weiteren zwei zu besetzenden Sitze entscheidet das Los, soweit die Fraktionen Bauernverband, Bü90/Grüne und AfD keine Einigung erzielen.

2. Verteilung der 7 Ausschussvorsitze nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt bei o. g. Fraktionsbildung (§ 43 Abs. 5 BbgKVerf)

Fraktion	Mitgliederzahl	Berechnung der Höchstzahlen		
		: 1	: 2	: 3
Fraktion SPD	14	14	7,0	6,3
Fraktion Linke	12	12	6,0	4,66
Fraktion CDU	12	12	6,0	3,33
Fraktion BVB/FW	4	4	2,0	
Fraktion BV	3	3	1,5	
Fraktion Bü90/Grüne	3	3	1,5	
Fraktion AfD	3	3	1,5	

Höchstzahlen	Fraktion	Zugriff auf Ausschussvorsitz Nr.
14	SPD	1
12	LINKE	2
12	CDU	3
7,0	SPD	4
6,3	SPD	5
6,0	LINKE	6 (Los, ob Zugriff 6 o. 7)
6,0	CDU	7 (Los, ob Zugriff 6 o. 7)

Anmerkungen:

- Gemäß § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming besteht eine Fraktion aus mindestens drei Kreistagsabgeordneten.
- Gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming können Fraktionen, auf die bei der Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, ein zusätzliches Mitglied mit

- aktivem Teilnahmerecht in den jeweiligen Ausschuss entsenden.
- Gemäß § 43 Abs. 5 Satz 2 BbgKVerf entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen.